

Familienrecht

Abschnitt 3 Eheschließung und Ehescheidung

Abschnitt 2 - Eheschließung

Fallabwandlung: Die Beziehung des Untreu zur Winzertochter ist problematischer als Keusch weiß, da bereits ein Kind unterwegs ist. Köhl kalkulierend hat Untreu zwischenzeitlich erkannt, dass gerade in dieser Situation Keuschs Millionen doch Heiratsgrund genug sind. Er stürmt mit ihr zum Standesamt. Der Standesbeamte macht es kurz und fragt, ob beide die Ehe schließen wollen, worauf beide enthusiastisch nicken. Die Eheschließung wird in das Eheregister eingetragen. Wenige Monate später erfährt Keusch von dem Kind. Da die Beziehung zu dieser Zeit allerdings sehr gut läuft, macht sie Untreu keine Vorwürfe. Kurz nach dem zweiten Hochzeitstag erwischt Keusch Untreu erneut mit der Winzertochter. Da Sie wegen gelungener Aktienspekulationen in den zwei Jahren erhebliches Vermögen aufgebaut hat und eine extrem erfolgreiche Ballettschule betreibt, möchte sie möglichst die Ehe „annulliert“ haben, jedenfalls aber die Scheidung.

Besteht eine Ehe?

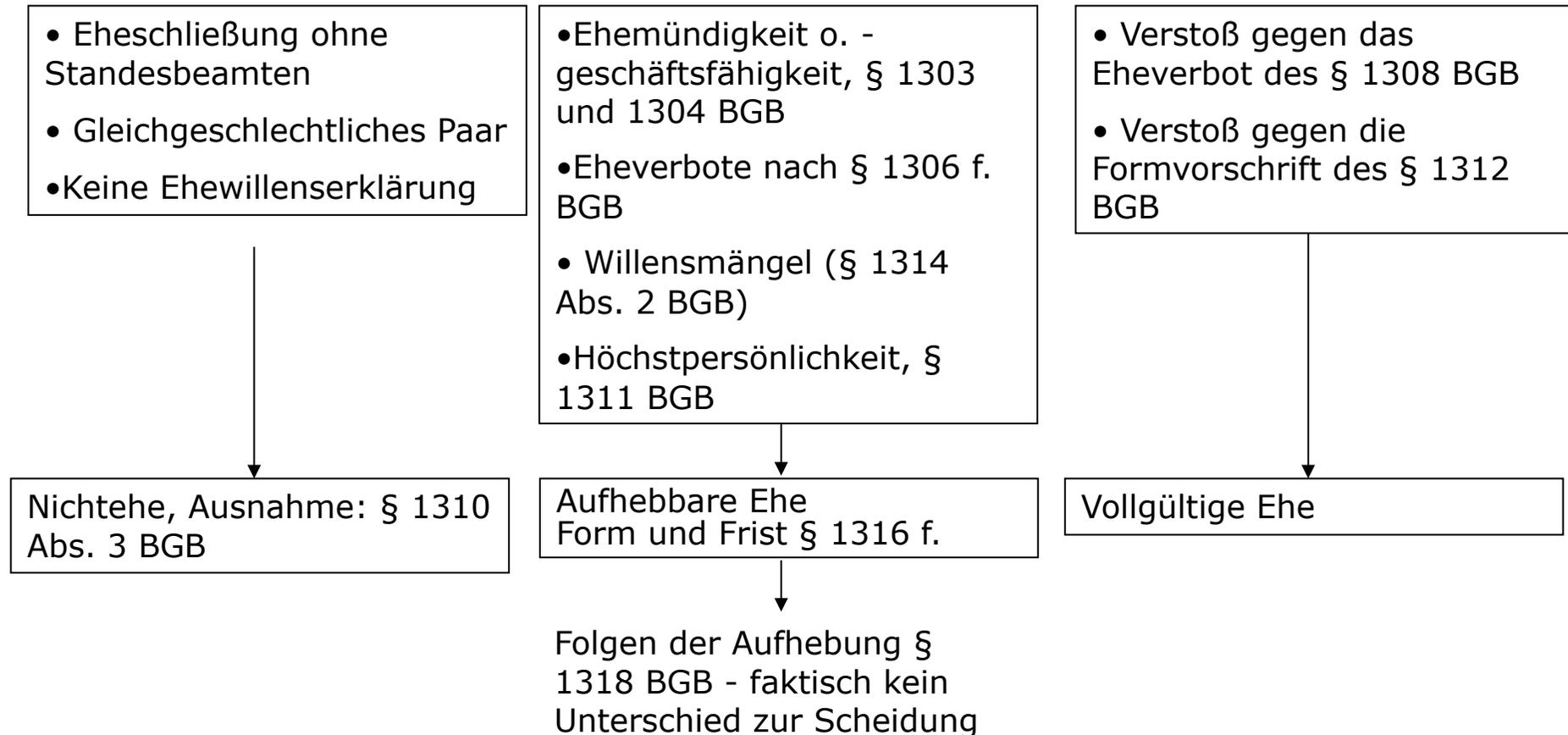
- Ehemündigkeit der Partner? Bei Keusch (17 Jahre) nicht gegeben, hindert aber nicht das *Zustandekommen* der Ehe (arg. § 1314 Abs. 1 BGB)
 - Form des § 1310 Abs. 1 S. 1 BGB ist gewahrt: Ehemillenserklärung vor dem Standesbeamten
 - Verstoß gegen § 1312 BGB ist unerheblich.
- => Ehe besteht!

Richterliche Eheaufhebung auf Antrag?

- Aufhebungsgrund?
 - § 1314 Abs. 1 iVm § 1303 BGB - Minderjährigkeit
 - § 1314 Abs. 2 Nr. 3 - Verschweigen des Kindes (OLG Nürnberg FamRZ 1966, 104).
- Aber: Möglicher Ausschluss der Aufhebbarkeit nach § 1315 BGB
 - Minderjährigkeit: § 1315 Abs. 1 Nr. 1 durch Bestätigung - hier Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft
 - Arglistiges Verschweigen: § 1315 Abs. 1 Nr. 4 durch Bestätigung - auch hier Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft
- Aus dem Verstoß gegen § 1312 BGB folgt kein Aufhebungsgrund

Familienrecht Vorlesung 2

Übersicht



3. Abschnitt Ehescheidung

- Scheidung ist richterlicher Gestaltungsakt, § 1564 BGB
- Voraussetzung: Scheitern der Ehe, § 1565 BGB
 - Zerrüttungsprinzip v. Schuldprinzip
 - Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft
 - Negative Fortsetzungsprognose
 - Kein Härtefall, § 1568 BGB

Fallbeispiel

Fortführung: Keusch stellt (anwaltlich vertreten, § 114 Abs. 1 FamFG) nach einem Jahr der Trennung den Scheidungsantrag beim zuständigen Amtsgericht - Familiengericht - in Trier. Untreu stimmt dem Antrag - zur Vermeidung von Kosten ohne Anwalt (§ 114 Abs. 4 Nr. 3 FamFG) - zu. Eine Einigung über den Unterhalt und den Hausrat hat es nicht gegeben. Vor Entscheidung über den Scheidungsantrag kommt Keusch bei einer Bootstour über die Mosel ums Leben, als ihr Boot kentert. Ein Testament der Keusch besteht nicht. Untreu fragt, ob er Erbe geworden ist.

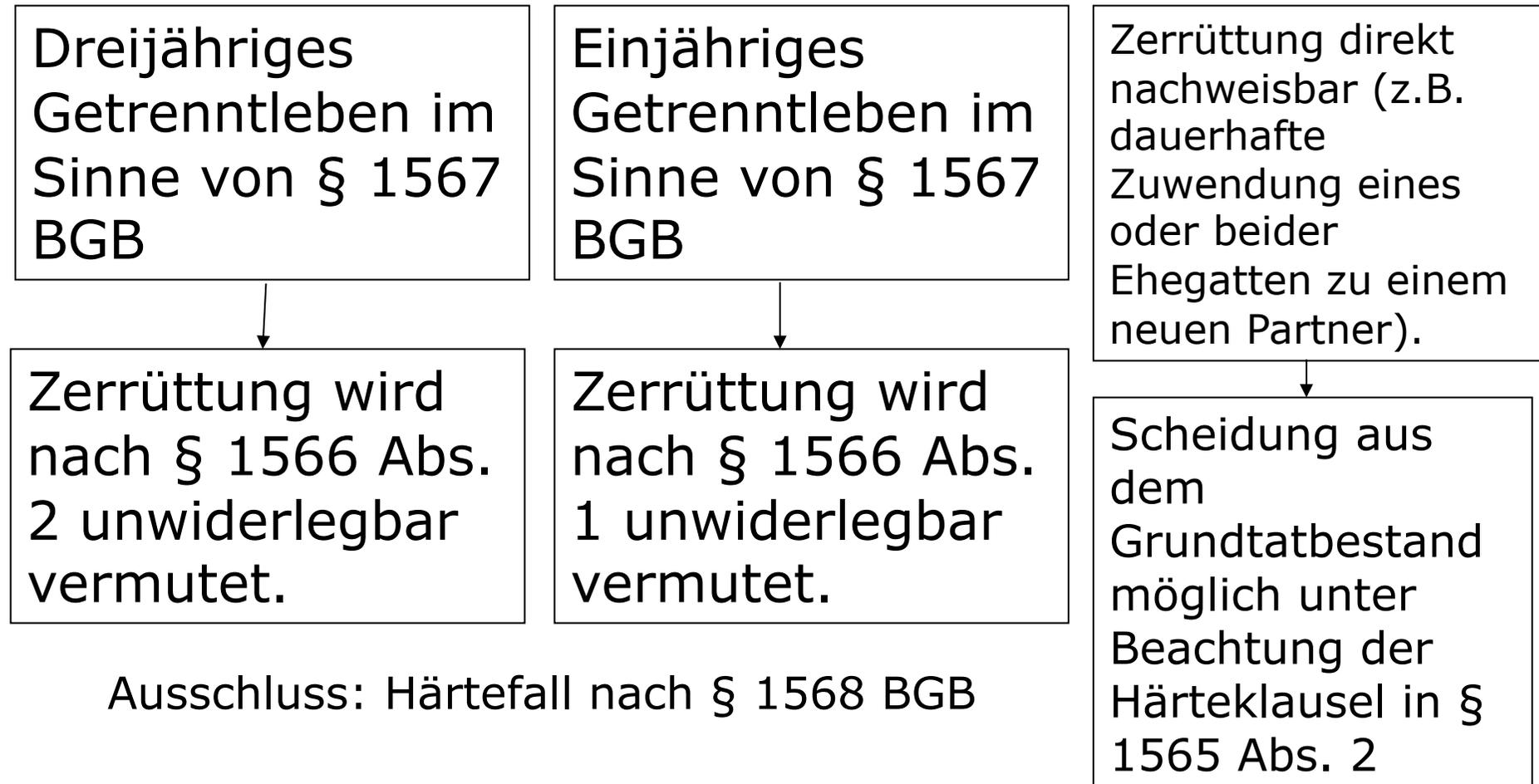
Falllösung

- Als Ehegatte wäre Untreu grundsätzlich gesetzlicher Erbe der Keusch nach § 1931 BGB. Die Quote richtete sich dabei nach dem Güterstand (§ 1931 Abs. 3 und 4 sowie § 1371 BGB) und dem Vorhandensein von Verwandten der Keusch (§ 1931 Abs. 1 und 2 BGB).
- Nach § 1933 BGB ist das Erbrecht des Ehegatten allerdings dann ausgeschlossen, wenn
 - Der Erblasser die Scheidung beantragt oder dieser zugestimmt hat (hier +) und
 - Die Voraussetzungen der Scheidung der Ehe zum Zeitpunkt des Todes gegeben waren (?)
 - Alternativ: Aufhebungsrecht des Erblassers (hier -)

Falllösung

- Voraussetzungen der Scheidung der Ehe:
 - => Scheitern der Ehe, § 1565 BGB <=
 - Unwiderlegliche Vermutung nach § 1566 Abs. 2 BGB bei 3 Jahren des Getrenntlebens (hier -)
 - Unwiderlegliche Vermutung nach § 1566 Abs. 1 BGB bei mindestens einjähriger Trennung und gemeinsamem Antrag oder jedenfalls Zustimmung (hier +)
 - Bei Nachweis der Zerrüttung wäre Scheidung aus dem Grundtatbestand des § 1565 Abs. 1 BGB auch ohne Zustimmung des anderen Partners und ohne einjährige Trennungszeit möglich.
 - § 630 ZPO ist aufgehoben
 - => Untreu ist nicht Erbe

Übersicht zur Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe



Getrenntleben

- Getrenntleben nach § 1567 BGB
 - Keine häusliche Gemeinschaft und
 - Mangelnder Herstellungswille
 - Besonderheit: Trennung innerhalb der Wohnung, § 1567 Abs. 1 S. 2 (Boris)
 - Besonderheit: Versöhnung § 1567 Abs. 2 BGB
- Folgen:
 - Trennungsunterhalt, § 1361 BGB
 - Hausrat, § 1361a BGB
 - Ehemohnung, § 1361b BGB